

# Weisung 202202003 vom 02.02.2022 – Weiterentwicklung Basisdienst KEA – Kurzarbeitergeld- Dokumente elektronisch annehmen

**Laufende Nummer:** 202202003

**Geschäftszeichen:** GR 22 – 7016.2 / 7017.11 / 75095 / 75101 / 3403 / 1461

**Gültig ab:** 02.02.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:


- [Weisung 202010006 vom 09.10.2020 - Einführung Basisdienst KEA Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen](#)
- Information 202109001 vom 14.09.2021 - KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) – Informationen zum § 323 Absatz 2 SGB III und zum Angebot im Internet

## Aufhebung von Regelungen:

**Zusammenfassung: Mit der Weiterentwicklung des Basisdienstes KEA erhalten Betriebe sowie Entgeltabrechnungsstellen die Möglichkeit, Leistungsanträge und Abrechnungslisten zum Kurzarbeitergeld (Kug) und Saison-Kug (SKug) elektronisch volldigital an die BA zu übergeben. Mit Nutzung der KEA-Version 2.0 entfällt die Notwendigkeit der ergänzenden Erklärung in Papierform (Formulare Kug 107a/307a).**

## 1. Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Einführung von KEA am 9. Oktober 2020 war die Abgabe der im Antrag über die Leistungsdaten hinausgehenden Angaben / Erklärungen des Betriebs auf elektronischem Weg nicht möglich. Bis zur Umsetzung der elektronischen Abgabe mussten die zusätzlichen Angaben und Erklärungen durch den Betrieb einmalig pro Arbeitsausfall mit



den ergänzenden Formularen Kug 107a bzw. Kug 307a abgegeben werden. Erst mit dieser Erklärung war der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld, der über KEA gesandt wird, vollständig.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die ergänzende Erklärung in Papierform ist mit der KEA Version 2.0 nicht mehr erforderlich und wird durch eine volldigitale Lösung abgelöst.

Die Verantwortung für die übermittelten Daten verbleibt – auch bei einer Übermittlung durch bevollmächtigte Dritte – nach § 28a Abs. 1a SGB IV bei dem Arbeitgeber.

### **2.1. Prozessbeschreibung**

Ab 01.01.2022 ist die KEA-Version 2.0 produktiv nutzbar. Mit ihr werden die Angaben zur ergänzenden Erklärung digital über KEA an die BA übertragen.

Die vollständigen Angaben, welche für das Kurzarbeitergeldverfahren im Rahmen der Antragstellung benötigt und via KEA an die BA übertragen werden, sind in den aktuell gültigen Grundsätzen KEA und in der KEA-Verfahrensbeschreibung 2.0 ausführlich dargestellt. Die Grundsätze KEA und die KEA-Verfahrensbeschreibung sind im BA-Intranet auf der Seite "KEA – Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen" veröffentlicht. Der Datensatz enthält lediglich die Bestätigung, dass der Arbeitgeber die in den Grundsätzen dargestellte Erklärung abgibt. Ohne die Abgabe dieser Erklärung ist eine Datenübertragung über KEA nicht möglich. Die vollständige Erklärung, welche durch den Arbeitgeber im Datensatz abgegeben wurde, wird auf dem nachempfundenen E-AKTE-Dokument für die Anwender/innen im OS abgebildet.

Da KEA mehrversionsfähig ist, ist während der Einführung der Version 2.0 auch gleichzeitig bis 30.06.2022 parallel die vorherige Version 1.0 nutzbar. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass die ergänzenden Erklärungen nur in der Version 2.0 volldigital übermittelt werden. Die Formulare Kug 107a/307a sind bei Antrageingängen der Version 1.0 weiterhin einmalig pro Arbeitsausfall beizubringen.

Die jeweilige Version wird an den aufbereiteten PDF-Dokumenten in der E-AKTE ersichtlich. Ist dort eine ergänzende Erklärung als dritte Seite des Antragsdokuments enthalten, handelt es sich um ein Antragsdokument der Version 2.0 und es ist kein zusätzliches Papierformular notwendig. Ist hingegen keine ergänzende Erklärung am Abschluss des Antrags ersichtlich, handelt es sich um eine Antragstellung in der Version 1.0 und es muss diese einmalig pro Arbeitsausfall in Papierform vom Arbeitgeber beigebracht werden.

### **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services wenden den veränderten Prozess zum Kug (vergl. 2.1) an.

### **4. Info**

Entfällt.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt.

gez.

Unterschrift